



Zwei und dreißigster Jahrgang.

47.

Donnerstag, am 23. November 1848.

Erklärung der Menschenrechte.

Ein Aktienstück des demokratischen Kongresses.

1) Der Zweck jedes politischen Gemeinwesens ist die Wahrung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen, und die Entwicklung aller seiner Fähigkeiten.

2) Die wichtigsten Menschenrechte sind die, für die Erhaltung seiner Existenz und seiner Freiheit zu sorgen.

3) Diese Rechte stehen allen Menschen gleichmäßig zu, wie groß auch die Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sei.

Die Gleichheit der Rechte ist von der Natur eingesetzt; die Gesellschaft, weit entfernt, ihr Eintrag zu thun, wahrt sie bloß gegen den Mißbrauch der Gewalt, welcher sie untergräbt.

4) Die Freiheit ist die jedem Menschen zukommende Macht, nach seinem Gutdünken alle seine Fähigkeiten anzuwenden; sie hat zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Schranke die Rechte der Anderen, die Natur zur Grundlage und das Gesetz zur Schutzwehr.

5) Das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht, seine Meinungen durch die Presse und

auf jede andere Art kundzugeben, sind so notwendige Folgerungen aus dem Grundgesetz der menschlichen Freiheit, daß das Bedürfnis, sie zu verkündigen, das Dasein des Despotismus oder die frische Erinnerung an dieselben voraussetzt.

6) Das Eigenthum ist das Recht jedes Bürgers, nach seinem Belieben den ihm vom Gesetz verbürgten Antheil an Gütern zu verwenden.

7) Das Eigenthumsrecht ist, wie alle Rechte, begränzt durch die Verpflichtung, die Rechte Anderer zu achten.

8) Es kann weder der Sicherheit, noch der Freiheit, noch der Existenz, noch dem Eigenthum unserer Nebenmenschen Eintrag thun.

9) Jeder Handel, der dieses Prinzip verletzt, ist wesentlich unerlaubt und unsittlich.

10) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für das Auskommen aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit verschafft, oder daß sie den Arbeitsunfähigen Existenzmittel sichert.

11) Die unentbehrlichen Hilfsmittel für Diejenigen, dem das Nöthigste fehlt, sind eine Schuld dessen, der Ueberfluß hat. Das Gesetz hat die Art der Abtragung dieser Schuld zu bestimmen.